Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 10. Juni 1864. № 64. Середа, 10. Iюня 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Heilung und Verhütung des Milzbrandes.

(Von Dr. F. A. Günther.)

Durch die höchst merkwürdige Entdeckung des Dr. Davaine, welche derselbe am 27. Juli 1863 der Akademie der Wissenschaften zu Paris zur Kenntnißnahme vorgelegt hat, sind die bereits vor einer Reihe von Jahren von mir gemachten und in meinem „Magazin für die neuesten Beobachtungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der homöopathischen Thierheilkunde" und in den von mir herausgegebenen „Volksblättern für homöopathisches Heilverfahren", sowie theilweise auch in meinem „Homöopathischen Thierarzte" veröffentlichten Erfahrungen über die Anthraxkrankheiten bestätigt und erweitert worden. Davaine hatte nämlich im Jahre 1850 Gelegenheit, in Chartres, wohin er Dr. Bayer begleitete, eine in Frankreich mit dem Namen sang de râte (Rückenblut, Milzbrand) bezeichnete Krankheit kennen zu lernen, die während heißer Sommerzeit oft große Verheerungen unter Schafen und Rindern anrichtet und durch folgende Symptome characterisirt ist: Die Thiere werden sehr unruhig, die Oberhaut und Schleimhaut sind stark geröthet, der Athem schwer, der Urin blutig, die Excremente weich und mit röthlichem Schleim überzogen. Bald hört das Thier auf zu fressen, bleibt von der Heerde zurück, athmet äußerst mühsam, fängt an zu taumeln, fällt zu Boden, giebt durch die Nase, den After und mit dem Urine Blut von sich und verendet bald darauf.

Schon früher hatte Dr. Bayer den Versuch gemacht, Blut von einem solchen milzbrandigen Thiere einem anderen, ganz gesunden einzuimpfen. Am dritten Tage war das geimpfte Schaf todt. Dieses Experiment wiederholte Davaine im Jahre 1850 in Chartres und zwar in Gegenwart vieler daselbst versammelter Aerzte. Der Erfolg war ganz derselbe. Mehre dieser gelehrten Zuschauer wiederholten dasselbe Experiment nun auch ihrerseits, jedoch mit der Modification, daß sie das Blut solch kranker Schafe auf Kühe und Pferde übertrugen. In allen diesen Fällen blieb der Tod ebenfalls nie länger als drei Tage aus.

Auch mikroskopisch wurde das kranke Blut untersucht und, 10 Stunden nach dem Tode besehen, wurden von Davaine Infusions-Bacterien in demselben gefunden. Als Gegenprobe wurde ein gesundes Schaf getödtet und 10 Stunden später das Blut ebenfalls mikroskopisch untersucht. Es waren keine Bacterien darin sichtbar.

Da die Bacterien in einem schon seit 10 Stunden todten Blute gefunden wurden und die Hitze groß war, so schrieb man diesen Umstand der Zersetzung zu und glaubte, daß die Infusorien, die man gefunden, Producte der schnell eingetretenen Fäulniß des ohnedies schon kranken Blutes gewesen seien. Im gesunden Blute, glaubte man, trete die Fäulniß und Infusorienbildung nach 10 Stunden noch nicht ein.

Nun setzte im Februar 1861 Pasteur die gelehrte Welt in Erstaunen durch seine Entdeckung, daß das Butterferment lebende Thierchen sind. Früher schon hatte man in ranziger Butter Vibrationen gesehen, diese aber als Producte der Fäulniß betrachtet. Pasteur jedoch zeigte, daß sie Ursache der Gährung sind und nun schon in frischer Butter gefunden werden. Da tauchte bei Davaine ganz natürlich der Gedanke auf, ob die von ihm gesehenen Bacterien nicht wohl auch Ursache der Schafseuche gewesen sein möchten, und er wartete ungeduldig auf eine neue Gelegenheit, dieses näher untersuchen zu können.

Im Juli 1863 erhielt er von Dr. Diard die Nachricht, daß in Dourdan auf einem großen Pachthofe die Seuche unter den Schafen ausgebrochen sei und große Verheerungen anrichte. Auf Verlangen wurde ihm eine kleine Quantität, dergleichen, kranken Schafen entnommenen Blutes mittelst Schnellgelegenheit zugesendet. Dieses Blut war einem bereits im Sterben begriffenen Thiere entnommen und wurde einige Stunden darauf (am 21. Juli 1863) mikroskopisch untersucht. Die Bacterien wimmelten in demselben; der charakteristische Geruch der Fäulniß aber fehlte.

Sogleich wurden einige Tropfen von diesem Blute zwei starken und gesunden Kaninchen eingeimpft. Nach 24 Stunden war noch nicht die geringste Veränderung an den Thieren zu bemerken. Ihr Blut wurde mit großer Sorgfalt mikroskopisch untersucht und keine Infusorien in demselben gefunden; aber 19 Stunden später, also 43 Stunden nach der Impfung, war eines der Kaninchen dem Tode nahe. Es wurde eiligst in die Zunge ein Einschnitt gemacht, das Blut aufgefangen und unter das Vergrößerungsglas gebracht. Millionen von Bacterien waren unleugbar zu sehen. Das zweite Kaninchen hatte 48 Stunden nach der Impfung noch keine Bacterien, starb aber Tags darauf plötzlich, 63 Stunden nach der Inoculation. Das Blut desselben wurde eine halbe Stunde nach erfolgtem Tode untersucht und war voll von Bacterien wie bei dem ersten Kaninchen.

Diese Bacterien erscheinen als freie, runde, sehr dünne Fäden von 4 bis 12 Millimeter Länge. Die längsten derselben haben zwei stumpfe Winkel bildende Haken. Bei

sehr starker Vergrößerung sieht man auch Spuren von Segmenten. Sie haben keine selbstständige Bewegung. Getrocknet bleibt ihre Form und Consistenz unverändert. Concentrirte Auflösungen von Schwefelsäure und kaustischer Lauge zerstören sie nicht. Sie sind also den Conferven ähnlich. Bei beginnender Fäulniß werden die Segmente deutlich. Allmählich zerfallen sie in Stücke, und bei vollkommener Fäulniß werden die Segmente ganz aufgelöst. Dies allein schon stellt eine auffallende Verschiedenheit von denjenigen Infusorien dar, welche gewöhnlich in faulenden Substanzen sich bilden, außer der Verschiedenheit, daß sie schon im lebenden Blute gefunden werden und der charakteristische Geruch der Fäulniß auch nicht bemerkt wird.

Die Bacterien entwickeln sich im Blute selbst und in keinem eigens hierzu bestimmten speciellen Organe. Wenn es durch angestrengtes Nachsuchen gelingt, schon zu Anfang der Infection einige dieser Thierchen aufzufinden, so sind sie immer sehr klein und in sehr geringer Menge vorhanden; aber sie vergrößern und vermehren sich außerordentlich schnell und zwar schon innerhalb weniger Stunden. Ein Kaninchen, dessen Blut nur wenige sehr kleine Bacterien zeigte, starb gleichwohl schon 4 Stunden nach der Untersuchung und jetzt schon waren die Infusorien in ungeheurer Menge vorhanden.

Mit dem eintretenden Tode hört die Vermehrung der Bacterien auf. Wird Blut längere Zeit aufbewahrt, so gehen die Bacterien zu Grunde und lösen sich gänzlich auf, und hierbei geht auch die Fortpflanzungsfähigkeit der Krankheit auf andere Thiere verloren. Zwei Inokulationen, die eine mit seit 8 Tagen aufbewahrtem bacterienhaltigen Hammelblute, die andere mit dem Blute eines vor 10 Tagen verstorbenen Kaninchens gemacht, konnten weder die Krankheit noch Bacterienblut zu Stande bringen.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 10. Juni 1864.

Bekanntmachungen.

Der während mehrer Jahre ausgesetzt gewesene **Wollmarkt** in Riga soll in diesem Jahre am 20., 21. und 23. Juli (1., 2. und 4. August) dieses Jahres wieder in Riga gehalten werden.

Die Herren Tiemer & Co., große Sandstraße Nr. 32 in Riga, haben es übernommen: die zur Aufnahme der Wolle erforderlichen Buden und Plätze bei der Domkirche in Riga zu miethen und die mit dem Wollmarkte verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht den Abschluß des Verkaufes betreffen, für die Herren Schäferei-Besitzer zu besorgen und zwar für $^{1}/_{2}$ % vom Woll-Werthe; — außer dieser Zahlung haben die Herren Schäferei-Besitzer die Zahlung an der Stadt-Waage und den Beitrag zur Miethe der Budenlocale an die Herren Tiemer & Co. gegen Quittung zu entrichten, und werden dieselben aufgefordert, vor dem 10. Juli c. den Herren Tiemer & Co. die Menge der von den einzelnen Gütern für den Wollmarkt bestimmten Quantitäten Wolle und den Termin für deren Einsendung nach Riga anzeigen zu wollen, um rechtzeitig die hinreichenden Räume für die Wolle in Bereitschaft halten zu können.

Landrath Baron C. Wrangell,
als Präsident des Schäferei-Comités. 3

Angekommene Fremde.

Den 10. Juni 1864

Stadt London. Hr. Oberlehrer Westberg nebst Familie, Hr. Stabscapit. Reikowsky von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Friederichson, Hr. Obrist Luze nebst Familie, Hr. Baron Drachenfels aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Schröders von Schönberg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Brüggen von Dorpat; Hr. Baron Engelhardt nebst Familie, Hr. Obristlieut. Baron v. Korff, Hr. Obrist v. Zur-Mühlen aus Kurland; Hr. Graf Medem, Hr. Baron v. d. Recke aus dem Auslande; Hr. Baron v. Korff von Kreutzburg; Hr. Baron v. Firks aus Kurland; Frau v. Engelhardt nebst Familie aus Livland; Frau Baronin v. Böttícher aus Kurland; Hr. Ober-Director Williams von Dünaburg; Hr. Ober-Inspector Lievin aus dem Auslande; Hr. Apotheker Leustulat von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Baron Stackelberg von Reval; Madame Gregorjeff, Hr. Wasilewsky nebst Familie, Hr. Oberförster v. Krause von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Verwalter Heyer, HH. Arrendatore Appermann Lielienfeldt und Stern, Hr. Revisor Brunow aus Livland; Hr. Kaufmann Jurewitsch von Ostrow.

Wolters Hotel. Hr. Capitain Kolekowsky von Kemmern; Hr. Kaufmann Nüburg nebst Sohn von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Kaufmann Martinelli von Mitau.

Hotel de Courlande. Hr. Segelmachermeister Lemke nebst Sohn von Libau; Hr. Quartier-Aufseher Borowsky von Mitau; Hr. Kaufmann Fürst von Libau; Hr. Hofrath Sokolow nebst Familie von Bauske.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 6. Juni 1864.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	1 60 —
Weizenmehl	3 20 60
Kartoffeln	60 70
Butter per Pud	8 8 40
Heu „ „ K.	30 35
Stroh „ „ „	20 25
per Faden	
Birken-Brennholz	4 20

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 20 25
Fichten- „	3 3 20
Grähen- „	2 20 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein	35 1/7
do. Ausschuß	34 2/7
do. Paß	33 3/7
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	—
fein puik Kron- F. P. K. 1	57
Wrack- W. 2	50
puik Wrack- P. W. 2	52
Dreiband D. 3	42

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	—
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	—
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D. 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P.L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Wachs per Pud	15 1/2 16

	S.-Rbl.
Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen dito	5 1/2 6 1/2
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7 1/2
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à 26½ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	75 R.
Roggen „ „ 15 „	83 „
Hafer à 20 Garnitz S.-R.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	164	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	—	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	33, 32 15/16	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 4.	5.	6.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	„	90 1/2
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	92 3/4	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	97 3/4	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 4.	5.	6.	Verkäuf.	Käufe
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	„	100 1/8
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„		„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	103	102 1/2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 62. Riga, Mittwoch, den 10. Juni 1864.

Angebote.

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten von Hanfgespinnst, welche sich überall als am practischesten bewährt, sowie

Riemenschrauben und Wasserstandsgläser

verkauft

C. Beythien. 5

In der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni d. J. sind von der Bersohnschen Schule zwei Pferde gestohlen worden, eine dunkelbraune 11 Jahre alte Stute und ein brauner 6 Jahre alter Wallach; beide Pferde haben schwarze Mähnen und Schweife und an den Stirnen kleine weiße Sterne.

Wer zur Wiedererlangung dieser gestohlenen Pferde verhilft erhält **20** bis **25 Rbl. S. Belohnung.** 1

Auf dem Gute Kleistenhof oder Vegesacksho f kann ein mit guten Zeugnissen versehener **Buschwächter** sofort Anstellung finden. Zu melden bei der Gutsverwaltung daselbst. 1

Anzeige für Liv- und Kurland.

Sensen

verkaufen **Tiemer & Co.**,
Riga gr. Sandstraße Nr. 32. 2

Schmiedekohlen

verkaufen **Tiemer & Co.**,
gr. Sandstraße Nr. 32. 2

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 64. Mittwoch, 10. Juni — Середа, 10. Іюня 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Joachim Hinrich Hoefft irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 11. November 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren widrigenfalls selbige nach Expirirung sotbanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 11. Mai 1864.

Nr. 235. 1

In Stelle des Livl. Vice-Gouverneurs:
Aelterer Regierungsrath: B. Poorten.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго купца Іоахима Гинриха Гефта, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 11. Ноября сего 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 235. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 11. Мая 1864 г.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil. — Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей часть оффиціальная.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Anton Wassiljew nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, eine große gerade Nase, einen kleinen Mund, einen vollen röthlichen Bart, ein ovales reines Gesicht, eine hohe Stirn, ist ungefähr 35 Jahre alt und hat unter dem linken Auge eine bedeutende Warze.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 1462. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Kusma Chwatow alias Iwan Michailow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅛ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Hauptnaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine ziemlich große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 42 Jahre alt und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1466. 3

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Nicolai Wassiljew Winokurow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅛ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Hauptnaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche nach der rechten Seite hin gebogene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 35 Jahre alt. Auf der rechten flachen Hand hat er eine Vernarbung in Folge einer Wunde und auf dem Rücken unterhalb des Kreuzes einen weißen Fleck.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1478. 3

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, sich zum Eintritt in den Militairdienst anmiethen zu lassen und welche dazu berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung der weiter angegebenen Atteste bei dieser Gouvernements-Regierung zu melden.

Derjenige, der sich zum Rekruten anmiethen läßt und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Session sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält zu seiner eigenen freien Verfügung 570 Rbl., wovon jedoch in Abzug kommen:

1) für Montirung, Gehalt und Proviant im Ganzen 21 R. 25 K.,

2) wenn der Miethling einer Abgabenpflichtigen Landgemeinde angehört, zur Sicherstellung der Abgaben bis zur nächsten Seelen-Revision 50 Rbl. Glieder von Stadtgemeinden haben in letzterer Beziehung nichts zu entrichten.

Ein Jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren ist berechtigt sich zum Rekruten anmiethen zu lassen, ausgenommen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben,

2) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure,

3) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besonderen Standesrechte für verlustig erklärt oder wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.

4) Ausländer, welche zwar den russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft, und wenn er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.

Anmerkung 1. Die Gemeinden können bei Erfüllung der im § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements im Uebrigen aufgestellten Bedingungen dieses Entlassungszeugniß nur aus denjenigen Gründen, die eine Umschreibung von einer Gemeinde zur andern hindern, verweigern.

Anmerkung 2. Den Personen, welche Behufs Anmiethung zum Militairdienst Seitens der Krone um ihre Entlassung aus der Gemeinde nachsuchen, darf das betreffende Entlassungszeugniß wegen etwaiger noch zu berichtigender Abgaben nicht verweigert werden, dasselbe ist vielmehr in solchem Falle unter dem Vermerk und der Bedingung zu ertheilen, daß der betreffende Schuldbetrag bei der Auszahlung der

Anmiethungssumme in Abzug gebracht und der Gemeinde zugefertigt werde.

2) eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt,

3) ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht,

4) ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerkung. Die zu Stadt- und Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das in § 58 des provinziellen Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des allgemeinen Rekruten-Reglements) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 810.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Gemäßheit der Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 7. Juni 1863 sub Nr. 378 ist unter Anderem der in Grundlage des Art. 241 des Getränkesteuer-Ustavs, Bd. V des Reichs-Codex, Fortsetzung vom Jahre 1863, (Art. 195 der Getränkesteuer-Verordnung vom 4. Juli 1861) nach Maßgabe des Acciserückstandes in den Brennereikellern für nicht rechtzeitige Einzahlung der Accise mit Beschlag belegte Spiritus unfehlbar im Laufe von 30 Tagen, gerechnet vom Tage des Ablaufs der 7-tägigen Frist nach der stattgehabten Revision zur Deckung der restirenden Accisesumme zu verkaufen. Der Verkauf hat auf dem Wege öffentlicher Versteigerung am Orte, wo sich der Branntwein und Spiritus befindet stattzufinden und sind dabei die örtlichen Preise des Branntwein und Spiritus in den nächsten Brennereikellern und Engros-Niederlagen als Richtschnur zu nehmen.

Mittelst Circulairs d. d. 15. April a. c. sub Nr. 546 hat der Herr Finanzminister in Ergänzung obiger Anordnung nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Wenn nach den örtlichen Verhältnissen keine Aussicht vorhanden ist, daß der mit Beschlag belegte Branntwein mit Erfolg an dem Orte, wo derselbe sich befindet, versteigert werden kann, so sind Verkaufstermine bei den betreffenden Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen oder in den der Brennerei am nächsten gelegenen Städten anzusetzen. Zur Bestimmung der Güte des Branntweins jedoch sind aus den Fässern Proben zu entnehmen und diese bei der Versteigerung vorzuweisen.

2) Die Versteigerung hat von den Preisen zu beginnen, welche von dem die Versteigerung des mit Beschlag belegten Branntweins bewerkstelligenden Beamten der Getränkesteuer-Verwaltung festgesetzt werden, und ist demnächst in Grundlage des Art. 2204 des X. Bds. des Reichs-Codex, Theil 2 (Ausgabe vom Jahre 1857), der Kauf demjenigen der Käufer zuzuschlagen, welcher den höchsten Preis für den Branntwein geboten hat.

Der bezogene Art. 2204 bestimmt, daß bei Versteigerungen zur Deckung von Kronschuldforderungen, im Falle des Nichtverkaufs des Versteigerungsobjects am ersten Ausbotstermine, sowie beim Nichterscheinen von Käufern am zweiten Auctionstermine, neue Termine bis zum Verkaufe des betreffenden Objects für welchen Preis es auch sein mag, anzusetzen sind.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und wird den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen gleichzeitig aufgetragen, dieselben in vorkommenden Fällen zur Nachachtung und Richtschnur zu nehmen, demnächst aber empfohlen, in Gemäßheit der Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 7. Juni 1863 sub Nr. 378 das Interesse der Eigenthümer des der Versteigerung unterliegenden Branntweins gleichermaßen im Auge zu behalten und im Uebrigen in den in Rede stehenden Fällen auf Grund der bezogenen Vorschrift d. d. 7. Juni 1863 zu verfahren.

Nach erfolgtem Zuschlag bei stattgehabter Versteigerung und nach geschehener Entrichtung des Auctions-Provenües ist dem Käufer die betreffende Quantität Branntwein aus dem Keller der Brennerei zu verabfolgen.

Riga, den 30. Mai 1864. Nr. 905.

* * *

Von Einem Kaiserlich Rigaschen Ordnungsgerichte wird der Eigenthümer der auf dem Gütchen Lutzausholm gestapelt gewesenen 4—6000 Sliper hierdurch aufgefordert, sich bis zum 11. Juli c. bei dieser Behörde zu melden, indem nach Verlauf dieser Zeit die von der Lutzausholmschen Gutsverwaltung sequestrirten 204 Stück in Gemäßheit der Gesetze verfahren werden wird.

Riga-Ordnungsgericht, den 1. Juni 1864.

Nr. 3725. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Landrath Arthur Baron v. Buxhöwden auf das im Arensburgschen Kreise und Moonschen Kirchspiele belegene Gut Peddast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate, a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 7. Mai 1864. Nr. 580. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr P. Baron von Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Dickelnschen Kirchspiele belegene Gut Dickeln mit Waldamsee um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 13. Mai 1864. Nr. 691. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Rath der Oberdirection Otto Baron v. Loudon auf das im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Serben um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während dreier Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 18. Mai 1864. Nr. 758. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr B. Baron Ceumern-Lindenstierna auf das im Rigaschen Kreise und St. Matthiäschen Kirchspiele belegene Gut Breslau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 18. Mai 1864. Nr. 765. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des graduirten Studenten der physiko-mathematischen Facultät Carl Baron Bruiningk, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. an das dem Supplicanten zufolge eines mit seinem Vater dem dimitt. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk am 29. Januar d. J. abgeschlossenen und am 7. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 160,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Ringenschen und im Odenpähschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene Gut Palloper sammt Appertinentien und Inventarium und an das zugleich mit diesem Gute verkaufte Ameublement zweier Zimmer, aus irgend einem Rechtsgrunde namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins als Inhaber der auf dem Gute Palloper ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der anderen auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen und der außerdem in dem oberwähnten, am 7. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf des besagten Gutes nebst Appertinentien, Inventarium und Ameublement, sowie

B. wider die gleichfalls gebetene Ausscheidung der früher zu den Gütern Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol gehörig gewesenen Bestandtheile des Gutes Palloper aus dem Hypothekenverbande der erstgenannten Güter, bei ausdrücklicher Aufforderung sämmtlicher privilegirter sowol, als nichtprivilegirter, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießender ingrossarischer oder nichtingrossarischer Gläubiger der Güter Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol, mit alleiniger Ausnahme jedoch sowol des Livländischen Credit-Vereins rücksichtlich der auf separatem Wege abzulösenden Verhaftung der besagten Bestandtheile für die Pfandbriefsschuld des Gutes Arrol, wie auch der rechtlichen Vertreter öffentlicher Lasten rücksichtlich der fortdauernden Verhaftung der besagten Bestandtheile für die auf denselben lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, ferner

C. wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehenden, die Güter Palloper und Arrol annoch belastenden Schuldposten sammt den bezüglichen, jedoch abhanden gekommenen Documenten und zwar:

1) des das Gut Palloper laut Attestat des Dorpatschen Landgerichts vom 31. Januar c. Nr. 102 belastenden Schuldpostens, groß 1400 Rthl. Alb. als Rest eines der Frau Barbara von Rennenkampf geb. von Helmersen zuständig

gewesenen und am 29. December 1754 auf das Gut Palloper ingrossirten Erbantheils von 7575 Rthl. Alb., von welcher letzteren Summe laut Attestat dieses Hofgerichts vom 2. März 1804 Nr. 489, 6175 Rthl. Alb. delirt worden sind;

2) der das Gut Arrol laut Attestat des Dorpatschen Landgerichts vom 31. Januar d. J. sub Nr. 103 belastenden folgenden zwei Schuldposten, nämlich:
   a) laut Blanquet-Verschreibung des G. Friedrich von Brackel des Inhalts: Blanquet zu einer Obligation von 300 Rbl., schreibe dreihundert Rbl. S., an meinen Cousin den Herrn Assessor von Freymann zu Neu-Nursy jährlich mit 6 de cent zu verrenten und nach vorhergegangener, beiden Theilen offenstehenden sechsmonatlicher Aufkündigung prompt zu bezahlen. Sub hypotheca omnium bonorum, Dorpat am 9. April 1784,
   b) laut einer von dem Georg Friedrich Brackell dem Lieutenant Berend Woldemar v. Brackell ausgestellten, am 24. Juli 1766 auf das Gut Arrol ingrossirten Schuldverschreibung, groß 1000 Rbl.,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Palloper nebst Appertinentien, Inventarium und Ameublement und rücksichtlich der Ausscheidung einiger Bestandtheile dieses Gutes aus dem Hypothekenverbande der Güter Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter Palloperscher und Arrolscher Schuldposten sammt bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. Oct. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar, wie nicht minder hinsichtlich der gebetenen Ausscheidung einiger Bestandtheile des Gutes Palloper aus dem Hypotheken-Verbande der Güter Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol insbesondere auch kein etwaniger Ingrossar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und der vom Supplicanten Carl Baron Bruiningk mit seinem Vater dem dimitt. Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk über das Gut Palloper nebst Appertinentien, Inventarium und Ameublement geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, desgleichen die früher zu den Gütern Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol gehörig gewesenen Bestandtheile des Gutes Palloper, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Bestandtheilen lastenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und, falls bis dahin eine entsprechende Ablösung der Arrolschen Pfandbriefsschuld noch nicht stattgefunden haben sollte, unter Vorbehalt auch der Verhaftung für diese Schuld, von jeglicher sonstigen, aus ihrer früheren Hinzugehörigkeit zu den Gütern Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol herrührenden Verhaftung und namentlich von aller und jeder, über den eben angedeuteten Vorbehalt hinausgehenden ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den Gütern Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten, mit entsprechender Aufhebung des bei der geschehenen Ab- und Zutheilung corroborirten Vorbehalts vom 10. Juni v. J., gänzlich und für immer freigesprochen, wie auch aus dem Hypotheken-Verbande der Güter Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol völlig ausgeschieden, auch das Gut Palloper in seinem gegenwärtigen, laut dem Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 18. September 1860 Nr. 118 und laut der am 10. Juni v. J. sub Nr. 39 corroborirten Declarationsschrift des gegenwärtigen Verkäufers und Besitzvorgängers unter Anderem einige früher zu den Gütern Alt- und Neu-Kirrumpäh und Arrol gehörig gewesene Theile enthaltenden Bestande nebst Appertinentien, Inventarium und Ameublement, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf das Gut Palloper speciell ingrossirten oder in dem oberwähnten, am 7. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracte vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem graduirten Studenten der physiko-mathematischen Facultät Carl Baron Bruiningk zum erblichen Eigenthum adjudicirt, sowie endlich die oben sub C sub Nr. 1 und 2 Litt. a und b aufgeführten Palloperschen und Arrolschen Schuldposten sammt sämmtlichen Documenten über diese Schuldposten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1525. 3

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Bei dem Livländischen Hofgerichte ist das dem verabschiedeten Major Peter v. Gerschau gehörige, im Rigaschen Kreise des Livländischen Gouvernements belegene Gut Pawassern mit Frankendorf, zur Beitreibung darauf haftender Schulden im öffentlichen Torge subhastirt und der dafür erzielte Meistbot von 31,200 Rbl. S. durch Uebernahme zweier Ingrossationsposten von 11,833 Rbl. 36 Kop. S. und 5340 Rbl. S. und Einzahlung der Baarsumme von 14,026 R. 64 K. S. allhier bei dem Hofgerichte berichtigt, auch aus letztgenannter Baarsumme der für die immittirte Forderung von 11,833 R. 36 K. S. ebenfalls immitirte Betrag an aufgelaufenen Renten und Beitreibungskosten mit 1728 R. 45 K. bereits ausgezahlt worden, in Folge wessen zur ferneren Auszahlung der aus dem Gute Pawassern mit Frankendorf beigetriebenen Gelder an die laut den hofgerichtlichen Ingrossationsbüchern auf das genannte Gut verschriebenen Hypotheken nach dem Vorzugsrechte ihrer Ingrossationszeiten, die Inhaber der außer den bereits zur Beitreibung gemeldeten ersten Ingrossationskosten von 11,833 R. 36 K. annoch zunächst auf das genannte Gut ingrossirten hypothecarischen Schuldverschreibungen, welche folgendermaßen in den Ingrossationsbüchern dieses Hofgerichts verzeichnet sind, nämlich:

1837, April 29, — für Landrath von Rennenkampff 746 R. 38½ K.,
eodem General v. Wachten 1420 R. 25½ K.,
wovon später cedirt sind an die jetzt verwittwete Vicepräsidentin v. Tiesenhausen geb. v. Brümmer 500 R. und an den Ober-Directorialrath und Ritter Hermann von Wilcken 920 R. 25½ K.
1841, Sept. 15, für Sophie Pohl geb. Blauert 3500 R.,
1843, Juni 11, für Rosalie Dymann 4000 R.,
1844, Novbr. 10, für Geheimräthin Dühamel geb. v. Heyking 5340 R.,
1844, Novbr. 14, für Lieutenantin Julie Marie von Gerschau geb. von Wolff-Ludinghausen 10,000 R.,

hierdurch aufgefordert werden, sich innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato und von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden zwei Acclamationen mit Beibringung der Schuldverschreibungen über die vorstehend specificirten Ingrossationsposten und unter Nachweis des ihnen dafür gebührenden Capitals sammt Renten allhier bei dem Livländischen Hofgerichte entweder in Person oder durch einen gesetzlichen Gevollmächtigten zur Liquidation ihrer Forderungsrechte zu melden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß auf diejenigen Inhaber der vorstehend specificirten hypothekarischen Schuldverschreibungen, welche innerhalb der hierdurch publicirten Frist von sechs Monaten und zwei nachfolgenden Acclamationen sich bei diesem Hofgerichte nicht melden würden, bei der Vertheilung der aus dem Gute Pawassern mit Frankendorf beigetriebenen Gelder keine weitere Rücksicht genommen werden wird, die nichtgemeldeten von jenen aufgeforderten Hypotheken-Inhabern vielmehr gänzlich von aller Theilnahme an den oberwähnten Beitreibungsgeldern ausgeschlossen und präcludirt und diese Gelder, soweit dieselben dazu hinreichen werden, sodann zur Befriedigung der in der Zeitfolge später als die obgenannten Ingrossationsposten d. i. nach dem 14. November 1844 auf Pawassern mit Frankendorf ingrossirten Schuldforderungen verwandt werden sollen.

Gegeben im dem Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 25. Mai 1864.

Nr. 1960. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Stabs-Capitains Bruno von Radloff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Erben des weiland dimittirten Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav v. Volkmershausen am 23. Februar a. pr. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 17. September a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 90,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Perrist sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek oder aus sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen des qu. Kaufcontracts und wider die aus demselben hervorgehende Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Perrist ruhender Pfandbriefsschuld, sowie mit Ausnahme der Inhaber der ingrossirten, oder durch obigen Kaufcontract vom Supplicanten als Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und sel-

bige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Perrist sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Stabs-Capitain Bruno von Radloff zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1496. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Müllermeisters Gustav Ludwig Hasenjäger kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, namentlich auch sämmtliche, privilegirte sowohl als nicht privilegirte, ingrossarische und nicht ingrossarische, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien, welche an die dem Supplicanten zufolge eines mit dem Erbbesitzer des im Helmetschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof, dimitt. Capitain Georg v. Teibner, am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 17. März c. corroborirten Kaufcontracts sammt Nachtrag für die Summe von 6000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle sammt Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. $46^{104}/_{112}$ Gr. aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider den Kauf der obbezeichneten Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien oder sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme der in den Punkten 2, 3 und 4 des obberegten Kaufcontracts vom Supplicanten übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. Juni 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter, ingrossarischer oder stillschweigender Hypothekar weiter zu hören, sondern alle in der hierdurch vorgeschriebenen Anmeldungsfrist etwa Ausgebliebenen, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der vom Supplicanten Gustav Ludwig Hasenjäger mit dem dimittirten Capitain Georg v. Teibner über die in Rede stehende Wassermühle nebst Nebengebäuden, Ländereien und sonstigen Appertinentien geschlossene Kaufcontract sammt Nachtrag in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, auch dem zufolge die auf schatzfreiem Hofeslande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof fundirte zweigängige Wassermühle nebst Nebengebäuden und allen sonstigen Appertinentien, namentlich auch nebst den dazu gehörigen, ebenfalls schatzfreien Ländereien im Landeswerthe von 2 Thl. $46^{104}/_{112}$ Gr., unter alleinigem Vorbehalt der in den Punkten 2, 3 und 4 des oberwähnten Contracts vom Supplicanten ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen und Leistungen, aus dem Hypothekenverbande des Gutes Morsel-Ilmus oder Hollershof nebst Appertinentien völlig ausgeschieden erklärt und dem Müllermeister Gustav Ludwig Hasenjäger zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. April 1864.

Nr. 1554. 1

Torge.

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von starken Kiefern-Saatstämmen aus den im Talsenschen Kreise belegenen Kronsforsten Candau und Mattkuln und zwar von 1439 Stück aus ersterem Forste und von 2311 Stück aus letzterem Forste, die Torge im Sessionslocale dieser Palate am 23. und 26. Juni d. J. zwischen 1 und 3 Uhr Nachmittags werden abgehalten werden und daß die sich auf den Torgen betheiligen wollenden Personen, ihre Salogge zeitig dem Domainenhofe, bei einem Gesuche vorzustellen haben.

Riga-Schloß, den 1. Juni 1864.

Nr. 8133. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на пополненіе казеннаго Провіантскаго взысканія въ количествѣ 2474 руб. 26¾ коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе Еврея Абрама

Турбовича, состоящее Минской губерніи, Слуцкаго уѣзда, въ застенкѣ Журавляхъ, въ коемъ земли 115 дес. 2082 саж., въ томъ числѣ закладной одна уволока и кромѣ того добавленной изъ застенка Колосовщизы 5 дес. 1482 саж., а всего 121 дес. 1164 саж. Въ имѣніи находится пять жилыхъ деревянныхъ домовъ съ разными службами, — дохода можетъ приносить 120 руб., оцѣнено въ 1200 руб. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 13. Іюля 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11-ти часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3829. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Черниговскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія иска вдовы Коллежскаго Совѣтника Елены Кобыльской по двумъ заемнымъ письмамъ въ 3425 руб. съ процентами и другихъ долговъ будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, недвижимое имѣніе отставнаго *Штабсъ-Капитана Ильи Иванова* Головина, состоящее Черниговской губерніи, Глуховскаго уѣзда, 1. стана, въ селѣ Зозиркахъ и дачахъ онаго, и въ дачахъ села Воргла заключающее въ себѣ господскій деревянный домъ, флигель, разныя службы, какъ то: амбаръ, конюшни, сарай, баня и прочее. Земли принадлежитъ разнаго качества въ разныхъ нивахъ, всего примѣрно 126 дес. Оцѣнено въ 2396 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 9. Іюля 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 час. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 3864. 1

Auction.

Abreise halber werden Montag den 15. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr, in der St. Petersburger Vorstadt, kleine Sandstraße, Haus Oskar Schultz Nr. 9, — folgende Möbel von Mahagoni-Holz, als: 1 Sopha mit 14 Stühlen und Sophatisch, 1 Buffet, 1 Toilette, 1 Kommode, 1 Bettschirm von 6 Klappen, 1 Schreib-Büreau, 1 Kartentisch; von imittirtem Holze: 1 modernes Federsopha mit 6 Stühlen, 1 Kleiderschrank mit einer Thür, 1 Kommode, 1 Kindertisch, 2 Betten mit Matratzen, 1 Waschtisch; ferner 1 paar englisch-appliqué Armleuchter, diverse Oelgemälde Niederländischer Schule und mehrere andere Gegenstände für baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumbei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des verabschiedeten Gemeinen Karl Iwanow Krenkin vom 30. Novbr. 1859, Nr. 409.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ananja Tichanow Radionow, Stepanida Jeremejewa, David Emanuel Link, Nikita Kalinin Golubow, Arkadi Alexandrow Ganibal, Leibe Ruchimowitsch Paenson, Marianne Charlotte Brusinsky, Ignati Spiridonow, Salmann Judeliowitsch Waiß, Mortchel Rothschild, Anna Eleonore Merecke, Afimja Nikitinowa Smirnowa, Gustav Eduard Behrens, Adolph Raube, Friedrich Schleitzer, Morduch Chaimow Schapier, Filip Wassiljew Wojewodkin, Stefan Iwanow Jaskin, Sachar Fedosow Budkewitsch, Sachar Anissimow, Michail Michailow Mileschkin, Gawril Iwanow, Carl Auning, Fron Wend, Anna Dorothea Iwanowa geb. Lehmann, Juliana Linkewitz, Awdey Fedorow Baradulin, Maria Lehnhardt, Joseph Julius Ecklof, Kasimir Josifow Okuschko nebst Frau, Caroline Elisabeth Krause, Johann Hauck nebst Familie, Itzig Ezechiel Jacobsohn, Helene Charlotte Briesemeister geb. Leiffeldt,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**